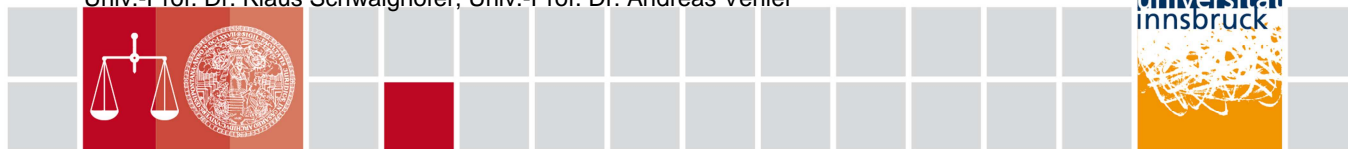


Universität Innsbruck

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier



Innsbruck, am 25. 2. 2013

Stellungnahme zum Entwurf eines Sexualstrafrechtänderungsgesetzes 2013 (BMJ-S 318.033/0002-IV 1/2013)

Vorbemerkung:

Wir stellen erfreut fest, dass das Justizministerium den bisher üblichen Satz, wonach im Fall des Unterbleibens einer Stellungnahme von der Zustimmung zum Entwurf ausgegangen wird, gestrichen hat.

Zum vorliegenden Entwurf:

1. Nach den Erfahrungen der letzten Begutachtungsverfahren scheinen Stellungnahmen wenig Sinn zu machen, soweit Kritik an strafverschärfenden Maßnahmen im Bereich der Sexualdelikte geübt wird. Dessen ungeachtet wollen wir uns nicht vorwerfen lassen, zu – unseres Erachtens abzulehnenden – Gesetzesvorhaben geschwiegen zu haben.

2. Der vorliegende Gesetzesentwurf schließt sich nahtlos an die letzten gesetzlichen Maßnahmen an (zuletzt Dienstrechtsnovelle 2012): Der „Kreuzzug“ gegen Sexualdelikte bzw Sexualdelinquenten geht weiter. Während Frau Bundesministerin Karl medienwirksam eine Totalrevision der Strafdrohungen des StGB ankündigt, dafür eine Expertenkommission eingesetzt hat und in den Medien immer wieder bedauert, dass einzelne Änderungen (Erhöhung) von Strafdrohungen in den vergangenen Jahren zu einem unsystematischen Flickwerk geführt haben, wird mit dem vorliegenden Entwurf genau dieses Flickwerk fortgesetzt und sogar noch verstärkt.

Mit den neuerlichen Erhöhungen der Strafdrohungen, für die in den Erläuterungen beschönigend die Begriffe „Anpassungen“ bzw „Begradigungen“ verwendet werden, wird die geplante Gesamtrevision konterkariert, ja geradezu ad absurdum geführt. Die jetzt und demnächst (nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzesvor-

schlags) geltenden Strafdrohungen werden Maßstab für die vielleicht irgendwann realisierte große Strafrahenrevision sein, und damit ist eine vernünftige Gesamtrevision auch gleich schon zum Scheitern verurteilt. Es ist eine Illusion zu glauben, dass es bei Strafdrohungen für Sexualdelikte in absehbarer Zeit ein Zurück auf ein vernünftiges Maß geben wird, aber vermutlich ist das ohnehin außerhalb der Überlegungen des BMJ. Die neuerliche (wievielte?) Erhöhung der Strafdrohungen für Sexualdelikte wird sicher in den Medien auf Zustimmung, wenn nicht geradezu auf Begeisterung stoßen, sie ist politisch problemlos durchsetzbar, man erntet Beifall und verdient damit politisches Kleingeld. Ob dies kriminalpolitisch vernünftig und dogmatisch gerechtfertigt ist, danach wird – wieder einmal – nicht gefragt.

3. Ein besonderes krasses Beispiel ist § 202 StGB: Der Strafrahen für die qualifizierte geschlechtliche Nötigung nach § 202 Abs 2 StGB soll – übereinstimmend mit dem Strafrahen wegen qualifizierter Vergewaltigung nach § 201 Abs 2 StGB – auf 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe angehoben werden. Dass die Untergrenze des Strafrahens für die Qualifikation ohne Überschneidung an der Obergrenze des Strafrahens für das Grunddelikt anschließt, ist zwar nicht ganz neu. Aber man sollte natürlich die unstimmgigen Strafdrohungen der §§ 205 und 207 StGB ändern und nicht eine weitere solche Unstimmigkeit schaffen.

Aus den Erläuterungen kann man erkennen, dass auch den Verfassern des Entwurfs die Strafdrohung für § 202 Abs 2 StGB nicht ganz stimmig erschienen ist. Die Begründung, dass bei Eintritt der schweren Folgen das Grunddelikt in den Hintergrund tritt, ist nicht nachvollziehbar. Eine schuldangemessene Sanktionierung von Grenzfällen ist dann nicht mehr möglich, ganz besonders im Hinblick auf die Tatsache, dass psychische Belastungsstörungen mit Sexualdelikten, die mit Gewalt oder Drohung begangen werden, typischerweise verbunden sind. Diese psychischen Belastungsstörungen sollten überhaupt keine Qualifikation herstellen können, sondern nur schwere Beeinträchtigungen der körperlichen Unversehrtheit im Sinne einer schweren Körperverletzung durch die Gewaltanwendung. Die Erfahrung zeigt, dass immer dann, wenn ein psychiatrischer Gutachter bestellt wird, eine posttraumatische Belastungsstörung im Ausmaß von mehreren Wochen wie selbstverständlich diagnostiziert wird, sodass es praktisch ausschließlich qualifizierte Vergewaltigungen nach § 201 Abs 2 StGB gibt.

Zur Irrationalität der Strafdrohungen für die geschlechtliche Nötigung ein kleiner Vergleich: Ein Mann, der eine Frau festhält und ihr auf die Brust greift, verantwor-

tet eine geschlechtliche Nötigung nach § 202 Abs 1 StGB und unterliegt einer Strafdrohung von 6 Monaten bis zu 5 Jahren Freiheitsstrafe; wenn ein Gutachter bestellt wird, dann wird er höchstwahrscheinlich eine posttraumatische Belastungsstörung feststellen, sodass sich der Strafraumen in Zukunft auf 5 bis 15 Jahre Freiheitsstrafe erhöht.

Wenn derselbe Mann die Frau packt und ihr mit der Faust so fest ins Gesicht schlägt, dass sie mehrere Brüche von Gesichtsknochen erleidet, beträgt der Strafraumen nach §§ 83 Abs 1, 84 Abs 1 StGB Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Hier stimmt die Relation offensichtlich nicht. Aber natürlich wird daraus der Schluss gezogen werden, dass der Strafraumen für die schwere Körperverletzung viel zu niedrig ist, statt umgekehrt darüber nachzudenken, ob nicht vielleicht die Strafdrohungen für Sexualdelikte zu hoch sind.

4. Wir fragen uns auch, ob gewisse Ausführungen in der Begründung des Entwurfs tatsächlich ernst zu nehmen sind: Man erhofft sich durch die höheren Strafen anscheinend einen positiven Effekt auf die Zahl der Delikte, glaubt also an die generalpräventive Wirksamkeit noch höherer Strafen.

Glaubt man im Ministerium allen Ernstes, dass sich ein Triebtäter zB von einem Sexualdelikt abhalten lässt, weil er mit einer Freiheitsstrafe bis zu 15 Jahren rechnen muss, hingegen die Tat begeht, wenn er höchstens 10 Jahre Freiheitsstrafe dafür bekommen kann? Wann kehrt endlich Vernunft in die Strafgesetzgebung ein?

5. Abschließend **empfehlen** wir dringend, sich im geplanten Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013 **auf jene Änderungen zu beschränken, die für die Umsetzung der Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie notwendig** sind. Die dafür **nicht notwendige Anhebung von Strafdrohungen** sollte im Hinblick auf die geplante Gesamtrevision der Strafdrohungen unbedingt **unterbleiben**.

Univ.-Prof. Dr. Klaus Schwaighofer, e.h.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier, e.h.